

Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 01.03.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 13.12.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) sowie der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 01.03.2016 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und vom StadtBetrieb Bornheim AöR verwalteten Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu gehörenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist,

1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
2. eine besondere Leistung des StadtBetrieb Bornheim AöR beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig

1. im Falle eines Gebührenbescheides einen Monat nach dessen Zugang,
2. bei mündlicher Anforderung mit deren Bekanntgabe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 01.03.2016 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

1. Erwerbsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Kindergrab	720,00 €
2	Reihengrab	2.145,00 €
3	Reihengrab -pflegefrei-	2.811,00 €
4	Wahlgrab Normal	2.478,00 €
5	Wahlgrab Übergröße	2.646,00 €
6	Urnenreihengrab	1.892,00 €
7	Urnenreihengrab -anonym-	1.865,00 €
8	Aschenstreuelfeld	1.812,00 €
9	Urnenwahlgrab	2.025,00 €
10	Urnengemeinschaftsgrab	1.865,00 €
11	Urnenwahlgrab -Baumbestattung-	1.918,00 €
12	Kolumbarium/Stele -eine Urne-	1.971,00 €
13	Kolumbarium/Stele -zwei Urnen-	2.131,00 €
14	Urnenhaus	2.610,00 €

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren je Jahr

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Wahlgrab Normal	123,00 €
2	Wahlgrab Übergröße	132,00 €
3	Urnenwahlgrab	101,00 €
4	Urnengemeinschaftsgrab	93,00 €
5	Urnenwahlgrab -Baumbestattung-	95,00 €
6	Kolumbarium/Stele -eine Urne-	98,00 €
7	Kolumbarium/Stele -zwei Urnen-	106,00 €
8	Urnenhaus	130,00 €

3. Bestattungsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Bestattung Kind	302,00 €
2	Bestattung Reihengrab	1.211,00 €
3	Bestattung Reihengrab –pflegefrei-	1.211,00 €
4	Bestattung Urne	403,00 €
5	Bestattung Urne im Baumgrab	403,00 €
6	Bestattung Urne Kolumbarium/Urnenstele	322,00 €
7	Bestattung Wahlgrab in Oberlage	1.413,00 €
8	Bestattung Wahlgrab in Tiefenlage	1.453,00 €
9	Verstreuen von Asche	282,00 €

4. Umbettungsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Ausgrabung und/oder Wiederbeisetzung von Särgen und Urnen	jeweilige Gebühr gem. Nr. 3

5. Trauerhallengebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Benutzung eines Trauerfeierraumes	336,00 €

6. Sonstige Benutzungsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Benutzung einer Leichenkühlzelle je Tag Verweildauer	94,00 €
2	Jährliche Standsicherheitsprüfung	2,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigungsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Grabmalgenehmigung	42,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

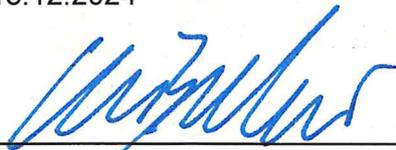
Vorstehende Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 01.03.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 13.12.2024 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht öffentlich bekannt.

Hinweis:

Ich weise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den
13.12.2024



(Christoph Becker)
Bürgermeister



(Oliver Schmitz)
Vorstand SBB